



AKH Bierstadter Straße 2 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Referat VII 4
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

per E-Mail:
bauaufsicht@wirtschaft.hessen.de

26. Juli 2023

Y:\Recht\HBO-u-and öff BauR\Garagenverordnung\Anschreiben Präsidentin Neufassung GaV-31.07.2023.docx

**Anhörungsverfahren - Neufassung Garagenverordnung 2023
Ihre E-Mail vom 26. Mai 2023**

Präsidentin

Brigitte Holz
T. 0611 17 38 27
praesidentin.holz@akh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns als Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) den Entwurf für die anstehende Neufassung der Hessischen Garagenverordnung (GaV) zur Stellungnahme vorgelegt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe haben wir diese Aufgabenstellung gerne angenommen und bearbeitet.

Der uns vorliegende Entwurf zur Novellierung der GaV weist in vielen Bereichen erhebliche Veränderungen gegenüber der derzeitigen Fassung auf. Wir begrüßen sehr, dass sich dabei an einigen Stellen Erleichterungen zeigen. So z. B. in § 18 (5), aus dem sich ergibt, dass für übliche Großgaragen (also z. B. eingeschossige Tiefgaragen) keine Pflicht für den Einbau einer Funkverstärkungsanlage bestehen soll.

Allerdings sind dem vorliegenden Entwurf leider ganz überwiegend Verschärfungen gegenüber den bisherigen Regelungen zu entnehmen, so z. B. in § 16 (2). Hier haben sich die Vorgaben für notwendige Lüftungsöffnungen von Garagen teilweise verfünffacht!

Dies möchten wir zum Anlass nehmen, um an dieser Stelle gerne folgende Anmerkungen zu äußern:

Zum einen können wir beim überwiegenden Teil der vorliegenden Verschärfungen nicht deren Notwendigkeit erkennen, die sich beispielsweise aus einer veränderten Gefahrenlage beim Brandschutz ergeben würde. Aus unserer Sicht zeigt die jahrzehntelange Praxis, dass die einschlägigen Schutzregelungen der GaV völlig ausreichend sind.

Zum anderen möchten wir anmerken, dass die geplanten Verschärfungen ganz überwiegend den Zielen des Umweltschutzes und der Bezahlbarkeit von Bauvorhaben massiv entgegenwirken. So bewirken höhere bauliche Anforderungen in der Regel auch einen höheren Materialeinsatz (z. B. beim Beton für zusätzliche Lüftungsschächte) und damit bei der Herstellung und dem Einbau entsprechende größere CO² Emissionen, die eigentlich vermeidbar wären. Auch die zusätzliche Bodenversiegelung, die sich aus einigen Verschärfungen ergibt, widerspricht den Zielen des Umweltschutzes. Nicht zuletzt haben die geplanten Verschärfungen aber auch erhebliche kostensteigernde Auswirkungen auf den Bau von Garagen. Gerade beim Wohnungsbau - jedoch nicht ausschließlich - ergeben sich hierdurch weitere wirtschaftliche Hindernisse, die zwangsläufig - noch im besten Fall - zu höheren Baukosten für Wohnungen und folglich auch höheren Mieten führen oder - im schlechtesten Fall - den Wohnungsbau vollends zum Erliegen bringen.

Angesichts der dringenden Probleme im Bereich des Umweltschutzes und der Bezahlbarkeit von Bauvorhaben halten wir es mehr denn je für erforderlich, nicht noch weiter an der Regulierungsschraube zu drehen. Vielmehr sollte angesichts der krisenhaften Situation, in der wir uns befinden, gerade im Bereich der gesetzlichen Bauvorgaben ein Umdenken stattfinden. Hier sehen wir die große Chance, dass auch die Novellierung der GaV ihren Beitrag zum Erhalt der Umwelt und zur Bezahlbarkeit von Bauvorhaben leisten könnte und die Vorschriften betreffend die bauliche Sicherheit auf das notwendigste beschränkt würden.

Dies bedingt aus unserer Sicht jedoch nicht nur den vollständigen Verzicht auf weitere Verschärfungen, sondern im Gegenteil, eine grundlegende Betrachtung und Bewertung der GaV vor dem Hintergrund der drängenden Probleme hinsichtlich des Umweltschutzes und der Bezahlbarkeit von Bauvorhaben. So wäre beispielsweise zu überlegen, die Quoten für barrierefreie Stellplätze abzusenken. Die praktische Erfahrung zeigt hier deutlich, dass diese Stellplätze nur zu einem kleinen Bruchteil tatsächlich in Anspruch genommen werden. Um die Lademöglichkeiten von E-Autos zu berücksichtigen, sprechen wir uns für eine Vereinheitlichung der Stellplatzbreiten auf 2,50 m aus. Wir gehen weiterhin davon aus, dass im Zuge einer unverzichtbaren Mobilitätswende seitens der Kommunen an einer Reduktion des Stellplatzschlüssels notwendiger Stellplätze gearbeitet wird, um dadurch auch die Größe von Tiefgaragen und den Anteil unterbauter Grundstücksfläche zu reduzieren. Führt man sich das CO²- oder Kostenäquivalent für einen Garagenstellplatz vor Augen, wird schnell klar, welche ökologischen und wirtschaftlichen Potentiale sich hier auf einfache und unmittelbare Weise heben ließen.

Wir haben eine Vielzahl von Vorschlägen entwickelt, die aus unserer Sicht einer zeitgemäßen Novellierung der GaV gut zu Gesicht stünden.

Über die Möglichkeit diese Ihnen in einem persönlichen Gespräch vorstellen zu dürfen, würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.- Ing. Brigitte Holz

Anlage: AKH-Stellungnahme zur Neufassung Garagenverordnung 2023